

rere Basis für die Handhabung des Rechts darbietet. Man kann es daher nur mit Dank anerkennen, daß die hohe Staatsregierung, auch unerwartet eines darauf gerichteten ständischen Antrags, sich entschlossen hat, einige zweifelhafte Rechtsfragen, deren Entscheidung gerade in der lektverfloffenen Zeit sich als dringendes Bedürfnis herausgestellt hat, durch einen der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf zur Erledigung zu bringen.

Referent D. Schilling: Hier würde der Ort sein, eine allgemeine Discussion eintreten zu lassen, wenn sie beliebt würde.

Präsident v. Gersdorf: Wenn es nicht der Fall ist, daß man im Allgemeinen spricht, würden wir zum Speciellen übergehen können.

v. Bedtwich: Es liegen hier mehre einzelne, von der Staatsregierung selbst als besondere Gesetze bezeichnete Gegenstände zur Berathung vor. Deshalb würde nun die Frage sein, ob vor der Berathung darüber bei jedem derselben auch eine allgemeine Berathung eröffnet werden solle, was vielleicht der Sache ganz angemessen wäre, oder ob diese sogleich auf alle Vorlagen im Allgemeinen erstreckt werden solle. Sodann möchte aber auch vielleicht gleich im Voraus bestimmt werden, ob über jeden einzelnen Gesetzentwurf sofort die Abstimmung erfolgen, oder diese bis nach beendigter Berathung aller Gegenstände verschoben werden soll, da manches Kammermitglied wohl für den einen oder den andern Gesetzentwurf, nicht aber für alle ohne Ausnahme zu stimmen geneigt sein könnte. Es würde daher gut sein, wenn noch vor der allgemeinen Berathung von der Kammer auch hierüber Beschluß gefaßt würde, und ich erlaube mir demnach die Anfrage, ob das Präsidium deshalb die Kammer befragen wolle, ob sie über alle Gesetzentwürfe erst zuletzt durch Namensaufruf abstimmen wolle, oder sogleich bei jeder einzelnen Decision. In dem Decrete ist übrigens ohnehin schon bemerkt worden, daß letztere unter sich nicht im Zusammenhange stehen, und allerdings die einzelnen Decisionen als abgesonderte Gesetze von der Regierung erlassen werden können. Geschähe nun dieses und würde über jede Gesetzentwürfe besonders abgestimmt, so würde vielleicht auch Jenes erfolgen können, daß nämlich die allgemeine Berathung jeder einzelnen solchen Decision vorausginge.

Präsident v. Gersdorf: Der Sprecher hat in den letzten Worten mich einer Mühe überhoben, das auszudrücken, was ich zu eröffnen beabsichtigte. Der Fall ist früher dagewesen, wir haben am vorigen Landtage Abstimmungen über sieben verschiedene Gegenstände mit Namensaufruf siebenmal eintreten lassen müssen. Dort sind sie am Ende der Berathung hinter einander erfolgt, indeß wir könnten das heute hier halten, wie es der Kammer gefällig sein wird; wenn es aber, wie es sehr richtig bemerkt worden ist, verschiedenartige Gegenstände sind, so würde die erste Frage wohl dahin zu beantworten sein, daß über jeden Gegenstand besonders abgestimmt, jeder getrennt behandelt würde, und bei jeder Decision eine allgemeine B.

rathung eintrete, insofern die geehrten Mitglieder im Allgemeinen zu sprechen wünschen; dann würde über jede besonderer Namensaufruf eintreten müssen. Es liegt dies wohl in der Sache. Nur das eine würde zu bestimmen sein, ob der Namensaufruf zuletzt hintereinander, nachdem alle Decisionen besprochen worden sind, eintreten soll, oder nachdem jede einzelne Decision berathen worden ist.

Prinz Johann: Nur eine einzige Bemerkung erlaube ich mir. Was die allgemeine Debatte zu den einzelnen Decisionen betrifft, so könnte von einer solchen nur bei IV. und V. die Rede sein, weil I., II. und III. nur einen Artikel enthält, wo das Allgemeine mit dem Speciellen zusammenfällt. Im übrigen bin ich ganz einverstanden. Doch würde es zweckmäßiger sein, die Abstimmung über die einzelnen Decisionen am Schlusse vorzunehmen, damit die Hrn.königl. Commissarien nicht zu oft abzutreten brauchen.

Präsident v. Gersdorf: Das ist auch der Grund, der damals obwaltete, und dann würden wir uns auch diesmal darnach richten.

Referent D. Schilling: Der Gesetzentwurf lautet zuvörderst:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.  
treffen zu Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende gesetzliche Bestimmungen.

I. Jüdische Glaubensgenossen dürfen in derselben Maße, wie Christen, Pfandrechte an Immobilien erwerben, jedoch in den Besitz des verhafteten Grundstücks, insofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind (Gesetz vom 16. August 1838. §. 38), weder bei der Hülfsvollstreckung, noch in Folge der Subhastation gesetzt werden. (Erl. Proj. Ord. ad Tit. XXXVI. §. 10 und 19.)

Referent D. Schilling: Ich habe hierbei zu bemerken, daß in den Citaten zwei Schreib- oder Druckfehler vorkommen. In dem erstern muß es statt §. 38 heißen: §. 8, und in dem letztern Citate ist statt: Titel 36 zu setzen: Titel 39.

Staatsminister v. Rönnert: In sofern nicht ein Bedenken gegen die Decision sich ergiebt, würde keine Veranlassung sein, die Motiven vorzulesen.

Präsident v. Gersdorf: Es wird sonach das Vorlesen der Motiven wegfallen können.

Referent D. Schilling: Zur ersten Decision sagt der Deputationsbericht Folgendes:

I. Mit dem Sinne und Zwecke dieser Decision ist zwar die Deputation vollkommen einverstanden; doch glaubt sie, daß in den letztern Worten derselben die Fälle, wo jüdische Glaubensgenossen in den Besitz des verhafteten Grundstücks kommen könnten, nicht erschöpfend genug angegeben seien. Denn es ist dies nicht bloß bei der Hülfsvollstreckung und in Folge der Subhastation möglich, sondern auch bei der freiwilligen